

Berechtigungen

Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe:

Das Abschlussprüfungszeugnis der Handelsschule berechtigt zur Berufsreifeprüfung, zum Besuch eines Aufbaulehrganges bzw. Handelsakademie für Berufstätige sowie unter gewissen Voraussetzungen zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz:

Mit dem Abschlussprüfungszeugnis der Handelsschule sind Berechtigungen, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

Berechtigung gemäß der Gewerbeordnung:

Mit dem Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Handelsakademie sind Berechtigungen, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind.

Arbeitsvermittlung

- Zugang zum Gewerbe mit Nachweis einer 2-jährigen fachlichen Tätigkeit und der Befähigungsprüfung gemäß BGBl. II Nr. 26/2003 vom 28. Jänner 2003

Immobilientreuhänder

- Zugang zum Gewerbe mit 2-jähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 58/2003 vom 28. Jänner 2003

Inkassoinstitute

- Zugang zum Gewerbe mit 2-jähriger Tätigkeit gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 59/2003 vom 28. Jänner 2003

Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)

- Zugang zum Gewerbe mit 2-jähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 82/2003 vom 28. Jänner 2003

Überlassung von Arbeitskräften

- Zugang zum Gewerbe mit 2-jähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 92/2003 vom 28. Jänner 2003

Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED): 3B